



Besondere Sicherheitsbedingungen bei Fremdpersonaleinsatz

Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, für die ihm ein Bundeszentralregister-Auszug (polizeiliches Führungszeugnis) im Original vorliegt, der nicht älter als drei Jahre ist und keine für den vorgesehenen Tätigkeitsbereich relevanten Eintragungen enthält, und die sich verpflichtet haben, bei Verdacht neuer einschlägiger Eintragungen, einen aktuellen Auszug zu beantragen und vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen begründetes Verlangen für jeden bei ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen einen Bundeszentralregister-Auszug vorzulegen, der bei Verdacht von Straftaten aktuell und im Übrigen nicht älter als drei Jahre ist. Sollte ein Erfüllungsgehilfe der Vorlage des Bundeszentralregisterauszuges an den Auftraggeber nicht zustimmen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass dieser einen anderen für die vorgesehene Tätigkeit nicht weniger geeigneten Erfüllungsgehilfen einsetzt.

Der Auftragnehmer wird ein geeignetes Verfahren einführen, um die Einhaltung der vorstehenden Pflichten sicherzustellen.

Kommt der Auftragnehmer seinen obenstehenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Fristsetzung zu kündigen und/oder Schadensersatz zu fordern. Vorstehende Schadensersatzverpflichtung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.